



# SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.

Badminton – Fitness und Gesundheit - Fußball – Tanzen – Tischtennis – Volleyball

*Beschlussvorlage des erweiterten Vorstands  
verabschiedet am 11.12.2018*

# Satzung

**des SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.**

**verabschiedet auf der  
außerordentlichen Generalversammlung am 02.04.2019**  
mit Verabschiedung dieser Satzung tritt „Delegiertenversammlung“ an die Stelle von „Generalversammlung“

*mit den Anhängen*

**Beitragsordnung  
des SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.  
in der Fassung vom 02.04.2019**

**Ehrungsordnung  
des SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.  
in der Fassung vom 02.04.2019**

# Inhalt

Vorbemerkung

Präambel

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zwecke und Ziele
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge, Gebühren, Umlage
- § 7 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe
- § 10 Generalversammlung
- § 11 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 12 Vorstand als geschäftsführendes Organ
- § 13 Erweiterter Vorstand
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Abteilungen, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung
- § 16 Verwendung von Geldmittel
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung und in den Abteilungen
- § 19 Abstimmungen in den Vorständen und Abteilungsleitungen
- § 20 Offizielle Tagungen
- § 21 Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Rechtsmittel
- § 23 Datenschutz
- § 24 Auflösung des Vereins
- § 25 Gerichtsstand

## Anhang

<b>Beitragsordnung</b>	<b>Seite 19 - 22</b>
<b>Ehrungsordnung</b>	<b>Seite 23 - 24</b>

## **Vorbemerkung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

## **Präambel**

Die Delegiertenversammlung des SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V. beschloss am 12. September 1975, sich eine gültige Satzung zu geben und den Verein zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ins Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 12. September 1975 errichtet und wird nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 02.04.2019 zur Neufassung bekannt gegeben:

## **§ 1 Name und Sitz**

Der 1929 in Rheinbreitbach gegründete Sportverein führt den Namen: „Sportverein Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.“ (im folgenden Verein genannt). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Der Verein hat den Sitz in Rheinbreitbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

## **§ 2 Zwecke und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und insbesondere der sportlichen Jugendarbeit nach den Grundsätzen des Amateursports. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Vermitteln von Fähigkeiten in der jeweiligen Sportart, durch sportliche Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Vereinen und Mannschaften sowie durch Teilnahme an Sportveranstaltungen wie z. B. Turniere und auch deren Ausrichtung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist neutral im Hinblick auf Politik, Religion, Rasse, Geschlecht oder Herkunft.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

a) **volljährigen Mitgliedern**

b) **nicht-volljährigen Mitgliedern**

c) **Ehrenmitgliedern:**

dies sind Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt. Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der volljährigen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

d) **Firmen**

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Firma werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und bereit ist, ihn aktiv zu unterstützen. Dies setzt voraus, dass sie bei Eintritt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie die der Verbände, denen der Verein angehört, uneingeschränkt für sich verbindlich anerkennt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied. Im Aufnahmeantrag müssen sich natürliche Personen zwingend für die Zugehörigkeit zu mindestens einer Abteilung entscheiden, damit während der Zeit der Mitgliedschaft ihre Rechte auf Mitbestimmung, insbesondere über die Möglichkeiten der Mitbestimmung in den Abteilungen, uneingeschränkt gesichert ist (siehe § 15 Abs. 2).
3. Firmen können sich im Aufnahmeverfahren auf Wunsch einer Abteilung zuordnen lassen. Jedoch üben die im Verein als Mitglieder registrierten Firmen ihre Rechte auf Mitbestimmung nur durch Beauftragte in beratender Funktion aus, sowohl in der Abteilungsversammlung als auch in der Delegiertenversammlung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen muss. E-Mail ist auch zulässig. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bei Uneinigkeit zwischen Mitgliederverwaltung und Mitglied hinsichtlich des angegebenen

Kündigungszeitpunkts liegt die Beweislast beim Austrittswilligen Mitglied. Der Beitrag ist noch für das jeweilige Halbjahr des Austritts zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag einer angemessenen Beitragsrückzahlung, mit maximaler Höhe des zuletzt eingezogenen Mitgliedsbeitrags, zustimmen.

2. Ausschluss (siehe auch § 21, Abs. 1.5). Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung (sofern es sich dieser nicht entzieht) auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - 2.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - 2.2 wegen Nichtzahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen gemäß Beitragsordnung (siehe dort § 6, Abs. 4)
  - 2.3 wegen Verstoßes gegen die Satzung oder sonstige Interessen des Vereins
  - 2.4 wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Tod
4. Auflösung des Vereins
5. Zum außerordentlichen Kündigungsrecht mit gegebenenfalls angemessener Beitragsrückerstattung siehe § 8, Abs. 3.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Aufnahmegebühr, Beiträge, Zusatzbeiträge, Sonderbeiträge, Beitragszahlungsraten, Zahlungszeiträume und Mahnverfahren sind in der Beitragsordnung geregelt (siehe § 12, Abs. 10). Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Vom Vorstand vorgeschlagene und beantragte Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Umlagen können nur von volljährigen Mitgliedern und juristischen Personen eingezogen werden, wobei die maximale Höhe von 2 Jahresbeiträgen nicht überschritten werden darf.
3. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (siehe § 8, Abs. 4). Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftverfahren-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (Sportverein Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V., DE92 ZZZ00000062624) und der dem Mitglied zugeteilten Mandatsreferenz halbjährlich am 15. Februar und am 15. August eingezogen. Fallen

diese Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Werktag.

## **§ 7 Vergütung für Vereinstätigkeit**

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterialien usw.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 3 Monaten, aber spätestens bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres geltend gemacht werden. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins in Anwesenheit eines Übungsleiters zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, wobei gemäß Beitragsordnung (§§ 1, 7, 8) mögliche Zusatzbeiträge oder Sonderbeiträge zulässig sind. Die Regelungen der Vereinsorgane und die der Abteilungsgremien sind zu befolgen.
2. Nutzt ein Mitglied Angebote in weiteren Abteilungen (siehe § 4, Abs. 2), ist das Mitglied verantwortlich für die ordnungsgemäße Anmeldung in der neuen Abteilung und für die entsprechende Registrierung bei der Mitgliederverwaltung (s. § 15, Abs. 1).

3. Mitglieder, deren Abteilung ordnungsgemäß geschlossen worden ist (siehe § 13, Abs. 6 und § 15, Abs. 1.4), haben nur noch, soweit sie nicht Zugehörige einer anderen Abteilung sind oder werden wollen, eine eingeschränkte Möglichkeit der Mitbestimmung, indem sie ohne Stimmrecht beratend an der Delegiertenversammlung teilnehmen können (siehe § 10, Abs. 1). Ihnen wird ein außerordentliches Kündigungsrecht mit gegebenenfalls angemessener Beitragsrückerstattung eingeräumt.
4. Die Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, alle Änderungen von persönlichen Daten, die für die interne Vereinskommunikation notwendig sind, wie Adresse, E-Mail, Kontodaten usw. unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Bei Uneinigkeit, ob das Mitglied dieser Regelung ordnungsgemäß nachgekommen ist, liegt die Beweislast beim Mitglied.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung (siehe § 10)
2. der Vorstand (siehe §§ 11 und 12)
3. der erweiterte Vorstand (siehe § 13)

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie besteht aus:
  - dem Vorstand (siehe §§ 11 und 12),
  - den Abteilungsleitern (siehe § 15, Abs. 3)
  - den Ehrenmitgliedern (siehe § 3),
  - dem Jugendsprecher
  - den Delegierten der Abteilungen (siehe § 15, Abs. 2)

Alle übrigen Mitglieder des Vereins können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht und in beratender Funktion teilnehmen.

2. Die Delegiertenversammlung soll jährlich im April stattfinden und wird vom Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Außerdem kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder dies beantragt hat.
3. Der genaue Termin der jährlichen Delegiertenversammlung wird im Dezember des vorhergehenden Jahres im erweiterten Vorstand festgelegt.

4. Die offizielle Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem festgelegten Versammlungstermin unter Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten an der Geschäftsstelle sowie im offiziellen Veröffentlichungsmedium der Verbandsgemeinde Unkel (Stand April 2019: Unkel im Blick).
5. Die Delegierten werden gemäß § 15, Abs. 2.1 in den einzelnen Abteilungen gewählt. Als Delegierte können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Stichtag ist hierbei der Termin der Abteilungsversammlungen, in der Delegierte gewählt werden.
6. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird bestimmt, indem die Summe, die sich aus der Addition der Anzahl der volljährigen Mitglieder und der Anzahl der mit 1/5 gewichteten nicht-volljährigen Mitgliedern ergibt, durch 15 geteilt wird. Bei der Berechnung der Zahl der Delegierten wird nur das Ergebnis auf eine ganze Zahl aufgerundet. Maßgebend ist jeweils der Mitgliederstand in einer Abteilung am 01.01. des laufenden Jahres.
7. Delegierte müssen am Tag der Delegiertenversammlung Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen nur für eine einzige Abteilung als Delegierte fungieren (siehe auch Abs. 8).
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen kann jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme abgeben. Stimmen können nicht übertragen werden. Soweit die Zahl der stimmberechtigten Delegierten von den Abteilungen nicht erreicht wird, verfallen diese Stimmen.
9. In der Delegiertenversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 14 Tage vor dem Einladungstermin schriftlich beim Vorstand vorgelegen haben. Bei Uneinigkeit hinsichtlich der fristgerechten Einreichung eines Antrags liegt die Beweislast beim Antragsteller.
10. Verspätet eingegangene Anträge und Anträge, die erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge anzusehen. Sie dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Delegierten mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Unter Dringlichkeitsanträgen dürfen nur Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefasst werden. So sind z. B. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Erhöhung der Mitgliedsbeiträge unzulässig.
11. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den gewählten Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
12. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- Wahl des Protokollführers
- Genehmigung der Tagesordnung
- Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Wahlleiters
- Vorstandswahlen (nur volljährige Mitglieder sind wählbar):
  - i. In geraden Jahren: Vorsitzender, Finanzwart, Schriftführer
  - ii. In ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender, Geschäftsführer
- Bestätigung eines Jugendsprechers
- Wahl der Rechnungsprüfer (siehe § 17)
- Berichte aus den Abteilungen und eventuelle Vorstellung neuer Abteilungsleiter
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Gegebenenfalls Beschlussfassung über verspätet eingegangener Anträge

13. Wahlen und Abstimmungen finden gemäß den Regelungen statt, wie sie in § 18 festgehalten sind.

## **§ 11 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Finanzwart
- der Geschäftsführer
- der Schriftführer

Sie haben somit die Stellung des gesetzlichen Vertreters.

2. Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt. Die Funktion des gesetzlichen Vertreters können die übrigen drei Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit ausüben.

3. Im Innenverhältnis zum Verein werden nach dem Vorsitzenden im Falle von Verhinderungen die übrigen Vorstandsmitglieder in folgender Rangfolge tätig:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Finanzwart und Geschäftsführer
- c) Finanzwart und Schriftführer
- d) Geschäftsführer und Schriftführer

4. Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein und werden von der Delegiertenversammlung gemäß § 10, Abs. 12 u. 13 gewählt.

## **§ 12 Vorstand als geschäftsführendes Organ**

1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien und die Vorgaben für die Führung der Vereinsgeschäfte und trägt dafür die Verantwortung. Dabei leitet er den Verein nach den Regelungen, die in einer für die Vorstandstätigkeit festgelegten Geschäftsordnung vom erweiterten Vorstand beschlossen worden sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die Bewilligung von Ausgaben, die Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Disziplinierung von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann den von der Delegiertenversammlung bestätigten Jugendsprecher zu seinen Sitzungen einladen.
4. Der Vorstand kann auf seinen einstimmigen Beschluss hin, sachkundige Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen, die beratend mitwirken.
5. Durch den Vorstand können besondere Ausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgaben festzulegen sind.
6. Der Vorstand ist nach entsprechendem Beschluss des erweiterten Vorstands berechtigt, redaktionelle Veränderungen der Satzung und notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Mitwirkung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.
7. Ebenso ist der Vorstand nach entsprechendem Beschluss des erweiterten Vorstands berechtigt, die Beitrags- und Ehrenordnung redaktionell zu ändern oder textliche Anpassungen vorzunehmen, soweit die Ordnungen sich inhaltlich nicht verändern.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall kann nach interner Absprache jedes Vorstandsmitglied die Vertretung des Vorsitzenden übernehmen.
9. Der Vorstand soll vierteljährlich, sowie zusätzlich bei Dringlichkeit, Sitzungen zur Klärung von vereinsrelevanten Themen abhalten.
10. Der Vorstand entscheidet über Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand
  - den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern
  - dem Jugendsprecher

2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und fasst gegebenenfalls über wichtige und dringende Angelegenheiten Beschlüsse.
3. Mit Zustimmung des Vorstands können sachkundige Mitglieder an Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen und beratend mitwirken.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung.
5. Durch den erweiterten Vorstand können besondere Arbeitsausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgaben festzulegen sind.
6. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Eröffnung neuer Abteilungen und die Schließung nicht funktionsfähiger Abteilungen.
7. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden in der Regel vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall kann nach interner Absprache jedes Vorstandsmitglied die Vertretung des Vorsitzenden übernehmen.
8. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen nach Notwendigkeit und pflichtgemäßem Ermessen eines Mitglieds des Vorstands oder wenn einer der Abteilungsleiter dies beantragt.
9. Änderungen an Satzungen oder Ordnungen siehe § 12, Abs. 6.

## **§ 14 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend hat das Recht auf Selbstverwaltung. Sie gibt sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt wird.
2. Gemäß dieser Jugendordnung ist u. a. ein Jugendsprecher zu wählen, der nach seiner Bestätigung durch die Delegiertenversammlung an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnimmt (siehe § 10, Abs. 12g und § 13, Abs. 1).
3. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

# **§ 15 Abteilungen, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung**

## **1 Abteilungen**

- 1.1 Abteilungen setzen sich ausschließlich aus Vereinsmitgliedern zusammen, deren Abteilungszugehörigkeit bei der Mitgliederverwaltung dokumentiert ist (siehe §4, Abs. 3 und § 8, Abs. 1).
- 1.2 Die Gremien der Abteilung sind:
  - Die Abteilungsversammlung
  - Die Abteilungsleitung
- 1.3 Die Geschäfte des operativen Sportbetriebs finden in den jeweiligen Abteilungen des Vereins statt. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins. Sie arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Sie sollen sich eine eigene Geschäftsordnung geben, Versammlungen durchführen und in fachlichen Angelegenheiten unmittelbar mit anderen Vereinen bzw. deren Abteilungen Verbindung aufnehmen.
- 1.4 Eine Abteilung gilt u.a. als nicht funktionsfähig, wenn sie keine Abteilungsleitung hat. Kein Organ des Vereins ist verpflichtet, die Funktion einer Abteilungsleitung stellvertretend auszuüben (siehe auch § 13, Abs. 6).
- 1.5 Sinkt die Mitgliederzahl einer Abteilung unter 15, überprüft der Vorstand deren Funktionsfähigkeit und schlägt gegebenenfalls dem erweiterten Vorstand vor, die Abteilung zu schließen (siehe § 13, Abs. 6).

## **2 Abteilungsversammlung**

- 2.1 Die Abteilungsversammlung und deren Einberufung soll nach den für die Delegiertenversammlung in dieser Satzung festgelegten Regelungen (siehe §§ 10 und 18) durchgeführt werden, jedoch nur mit abteilungsinterner Kommunikation. Dabei genügt es, die Einladungen im Vereinsaushängkasten an der Geschäftsstelle zu veröffentlichen. Darüber hinaus können die Mitglieder über weitere Kommunikationswege (z. B. Homepage, Email u. dgl.) informiert werden.
- 2.2 Bei der ersten Abteilungsversammlung im Kalenderjahr müssen Jahresbericht, Finanzbericht und die Wahlen des Abteilungsleiters, des Abteilungsfinanzwarts sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung erfolgen (siehe Abs. 2.4). Zusätzlich können bis zu zwei Ersatzdelegierte gewählt werden.
- 2.3 Soweit bei der Wahl der Delegierten die Anzahl, die der Abteilung satzungsmäßig zusteht (siehe § 10, Abs. 6), nicht erreicht wird, kann die Abteilungsleitung die fehlenden Delegierten sowie bis zu zwei Ersatzdelegierte benennen.

- 2.4 Die Abteilungsversammlung gemäß Abs. 2.2 ist bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres abzuhalten. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, durch den Protokollführer und den Abteilungsleiter zu unterschreiben und unverzüglich dem Vorstand zu übermitteln. Dies umfasst die Nennung der gewählten bzw. benannten Delegierten und Ersatzdelegierten für die nächste Delegiertenversammlung. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Vorstand, die Abteilungen dazu anzuhalten, rechtzeitig ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- 2.5 Abteilungen, die ihre Delegierten bzw. Ersatzdelegierten nicht gemäß der Abs. 2.2 bis 2.4 bekannt geben, verlieren deren Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung.
- 2.6 Stimmberechtigt bei der Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung und der Delegierten sowie bei allen Beschlussfassungen sind alle Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der Tag der Abteilungsversammlung. Alle übrigen Mitglieder der Abteilung oder deren gesetzlichen Vertreter können an der Abteilungsversammlung in beratender Funktion aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- 2.7 Zum Alter von Delegierten siehe § 10, Abs. 5.
- 2.8 Der Vorstand ist rechtzeitig über die Termine der Abteilungsversammlungen zu informieren. Der Vorstand hat als Organ Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen und ihren Ausschüssen.

### **3 Abteilungsleitung**

- 3.1 Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und dem Abteilungsfinanzwart und soll desweiteren auch einen Sportwart, einen Pressewart und einen Jugendbeauftragten umfassen. Die Abteilungsleitung kann je nach Bedarf erweitert werden.
- 3.2 Bei Ausfall eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann der Vorstand ein Mitglied der amtierenden Abteilungsleitung oder ein anderes Abteilungsmitglied ermächtigen, die Funktion des ausgefallenen Mitglieds der Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung auszufüllen.
- 3.3 Der Abteilungsleiter und der Abteilungsfinanzwart müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein.
- 3.4 Die Abteilungsleitung führt, möglichst gemäß einer Abteilungsgeschäftsordnung, unter dem Vorsitz des Abteilungsleiters selbstständig und in eigener Verantwortung die Geschäfte des Sportbetriebs der jeweiligen Abteilung. Dies tut sie ausschließlich nur auf der Grundlage dieser Satzung und innerhalb der vom Vorstand bestimmten Richtlinien und Vorgaben für die Führung der Vereinsgeschäfte. Dies beinhaltet, dass die Abteilungsleitung über die vom

Vorstand zugesprochenen Haushaltsmittel nur im Sinne der Aufrechterhaltung des laufenden Sport- und Spielbetriebs frei entscheiden darf. Alle weitergehenden Ausgaben inklusive aller entsprechenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

3.5 Bei Beschlussfassungen in den Abteilungsleitungen gelten die Bestimmungen und Regularien des § 19.

3.6 Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Abteilungsleitungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 16 Verwendung von Geldmitteln**

1. Finanzielle Verpflichtungen des Vereins (und somit jeder Einzelabteilung) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Genehmigung kann in einigen Fällen vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, allerdings nur jeweils gemeinsam mit dem Finanzwart, erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstands ist in jedem Fall durch einen formalen Vorstandsbeschluss nachzuholen.
2. Der Finanzwart trägt die Verantwortung für die Finanzgeschäfte. Er gibt die Form der Darstellung von Einnahmen und Ausgaben vor. Diese gilt für den Gesamtverein sowie für alle Abteilungen und Unterabteilungen. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Vorstand, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt. Der Finanzwart hat dem Vorstand laufend über die Finanzlage zu berichten.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus den Reihen der volljährigen Mitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands, des erweiterten Vorstands oder eines von dem einen oder anderen Vereinsorgan eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins und der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege auf der Einnahmen- und Ausgabenseite mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand und der Delegiertenversammlung jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Den Rechnungsprüfern sind auf Anforderung alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung des Prüfauftrages erforderlich sind. Dies erstreckt sich auch auf vom Verein beauftragte externe Dienstleister, z. B. Steuerberatungsbüro.
3. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer finanzieller Führung der Vereinsgeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

4. Die Rechnungsprüfer bleiben solange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer im Amt sind. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

## **§ 18 Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung und in den Abteilungsversammlungen**

1. Bei Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte, jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied des erweiterten Vorstands je eine Stimme.
2. Bei Beschlussfassungen in den Abteilungen hat jedes Abteilungsmitglied, das zum Zeitpunkt das Alter von 16 Jahren vollendet hat (siehe § 15, Abs. 2.6), und der Vorstand als Organ je eine Stimme.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen. Enthaltungen gelten als nicht gültig abgegebene Stimmen.
4. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich (einfache Mehrheit).
5. Ergibt sich bei einer Wahl mit zwei Kandidaten eine gleiche Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bleibt dann das Stimmverhältnis unverändert, entscheidet das Losverfahren.
6. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
7. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen mehr Stimmen auf sich vereinigt als die übrigen Kandidaten gemeinsam. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
8. Liegt mehr als ein Antrag zu einem Beschlussgegenstand vor, so wird über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt. Findet dieser keine Mehrheit, dann über den nächsten etc..
9. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig (siehe Abs. 3).

## **§ 19 Abstimmungen in den Vorständen und Abteilungsleitungen**

1. Bei Beschlussfassungen im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in den Abteilungsleitungen haben deren Mitglieder je eine Stimme.
2. Beschlüsse, die nur bestimmte Abteilungen betreffen, dürfen nur in Anwesenheit der zuständigen Abteilungsleiter oder deren Vertreter gefasst werden.
3. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe § 18, Abs. 3)). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 20 Offizielle Tagungen**

Der Vorstand bestimmt, welche Mitglieder den Verein bei Verbands- und sonstigen Tagungen und Veranstaltungen vertreten. Dieses Bestimmungsrecht kann auf die Abteilungsleiter delegiert werden. Die bestimmten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten. Sonstige Kosten können nur auf Antrag erstattet werden.

## **§ 21 Ordnungsmaßnahmen**

1. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung u. dgl. ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
  - Verweis,
  - Geldstrafe bis zur Hälfte eines Jahresbeitrags,
  - vorübergehendes oder unbegrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb,
  - vorübergehendes oder unbegrenztes Hausverbot bezüglich der Sportanlagen des Vereins und
  - Ausschluss aus dem Verein.

Der jeweilige Beschluss ist dem Betreffenden mit Begründung, Angabe des Rechtsmittels sowie schriftlich und nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2. Das vorübergehende oder unbegrenzte Hausverbot bezüglich der durch den Sportverein genutzten Sportanlagen kann auch gegenüber Nichtmitgliedern ausgesprochen werden.

## **§ 22 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein (siehe § 4) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (siehe § 21) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand unter Darlegung der Einspruchsgründe schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte

Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der betroffenen Entscheidung des Vorstands berührt sind. Bei Uneinigkeit über den zeitlich ordnungsgemäßen Eingang des Einspruchs liegt die Beweislast beim Einspruch erhebenden Mitglied.

## **§ 23 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Diese Delegiertenversammlung darf nur einberufen werden, wenn der Vorstand dazu mit den Unterschriften von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des erweiterten Vorstands bzw. mit den Unterschriften von  $\frac{1}{3}$  der volljährigen Vereinsmitglieder aufgefordert wird.

2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Delegierten erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
3. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als  $\frac{2}{3}$  der Delegierten anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten ebenfalls mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig.
4. Die Abstimmung über die Auflösung ist jeweils namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Rheinbreitbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Maßnahmen zur Förderung des Sports in der Gemeinde verwendet werden darf.

## **§ 25 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist das Amtsgericht Montabaur.



# SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.

Badminton – Fitness und Gesundheit - Fußball – Tanzen – Tischtennis – Volleyball

---

## **Beitragsordnung des SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V. in der Fassung vom 02.04.2019**

### **§ 1 Grundsätze**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angeboten, die durch Beschluss des erweiterten Vorstands entsprechend bezeichnet werden, sowie für die Teilnahme an bestimmten Kursen können Zusatzbeiträge (§7) erhoben werden (siehe Satzung §6, Abs. 1).
3. Die Abteilungen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands von den ihnen angehörenden Vereinsmitgliedern Sonderbeiträge (§8) zu fordern (siehe Satzung §6, Abs. 1).
4. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können von volljährigen Mitgliedern und juristischen Personen Umlagen eingezogen werden, wobei die maximale Höhe von zwei Jahresbeiträgen nicht überschritten werden darf (siehe Satzung §6, Abs. 2).
5. Der Vorstand ist nach entsprechendem Beschluss des erweiterten Vorstands berechtigt, die Beitragsordnung redaktionell zu ändern und textliche Anpassungen vorzunehmen, soweit sich die Ordnung inhaltlich nicht verändert (siehe Satzung §12, Abs. 7).
6. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
7. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Satzung §6, Abs. 3).
8. Der Vorstand entscheidet über Beitragsbefreiung (§3) und Beitragsermäßigung (§4) (siehe Satzung §12, Abs. 10).

## § 2 Beitragshöhe

### 1. Beitragsstruktur (Stand 1.7.2016)

- Kinder bis 6 Jahre 60,00 Euro/Jahr
- Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten 90,00 Euro/Jahr
- Erwachsene 120,00 Euro/Jahr
- Familienbeitrag 240,00 Euro/Jahr
- Inaktive siehe §4.1

Die Beiträge für Eltern und minderjährige Kinder einer Familie, die in einem Haushalt leben, betragen **auf Antrag** insgesamt höchstens den hier angegebenen Familienbeitrag. Volljährige Kinder werden berücksichtigt, wenn sie sich in einer Schulausbildung, in einer Berufsausbildung oder in einem Studium befinden. Dies gilt abweichend von Satz 1 auch bei auswärtiger Unterbringung.

### 2. Beitragsanpassungen

Die Beiträge ändern sich gemäß der Änderung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte, veröffentlicht jährlich vom Statistischen Bundesamt. Ändert sich die Indexzahl um +/- 3 Prozentpunkte im Mittel des Vorjahres, werden die Beiträge durch Beschluss des erweiterten Vorstands ab 1. Januar des betreffenden Jahres (auch rückwirkend) entsprechend angeglichen, dabei ist auf jeweils +/-0,50 Euro auf- oder abzurunden. Geringere als +/- 3 Prozentpunkte werden kumulierend auf die nächsten Jahre angerechnet und die Beiträge bei Erreichen des Schwellenwertes von +/- 3 Prozentpunkten entsprechend angeglichen.

## § 3 Beitragsbefreiung

1. Ein Mitglied, das 50 Jahre dem Verein angehört, wird für die weitere Zeit seiner Mitgliedschaft **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.
2. Der Vorstand kann eine Beitragsbefreiung festlegen
  - a. auf Lebenszeit gegen Zahlung einer einmaligen Spende von mindestens 5.000,00 Euro
  - b. für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum in Ehrenfällen
  - c. **auf Antrag** befristet für die Zeit einer längeren Krankheit, bei Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt und bei Arbeitslosigkeit.

## § 4 Beitragsermäßigung

1. Der Vorstand kann eine befristete oder unbefristete Beitragsermäßigung festlegen
  - a. in Ehrenfällen
  - b. **auf Antrag** bei geringem Einkommen oder schwierigen Familienverhältnissen
  - c. **auf Antrag** für inaktive Mitglieder (der Beitrag beträgt mindestens 60,00 Euro).
2. Statt einer Beitragsermäßigung kann der Vorstand **auf Antrag** auch die Zahlung der Beiträge stunden.

## § 5 Beitragszahlungen

1. Die Beiträge neu aufgenommener Mitglieder sind für die Zeit bis zum Ende des Geschäftshalbjahres / Ende des Geschäftsjahres innerhalb eines Monats nach der Aufnahme fällig.
2. Die Beiträge werden in zwei Halbjahresbeiträgen und per Lastschriftverfahren am 15.02. und 15.08. eines jeden Kalenderjahres eingezogen (siehe Satzung §6, Abs. 3).
3. Eine Änderung der nach dem Alter ausgerichteten Beitragsgruppe wird erst mit Beginn des Geschäftsjahres nach Eintritt der Veränderung berücksichtigt.
4. Eine Erstattung von Beiträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur im besonderen Fall der außerordentlichen Kündigung gemäß §8, Abs. 3 der Satzung vorgesehen. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen einer angemessenen Beitragsrückzahlung in maximaler Höhe des zuletzt eingezogenen Betrags zustimmen (siehe Satzung §5, Abs. 1)

## § 6 Mahnverfahren

1. Rechnungen, Mahnungen und Mitteilungen sind an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Folgen für nicht mitgeteilte Änderungen von Kontakt- und/oder Kontodaten trägt das Mitglied.

2. Ein Mitglied, das Gebühren, Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen vier Wochen nach der Fälligkeit nicht bezahlt hat, wird schriftlich gemahnt. Es werden zusätzlich Mahnkosten erhoben. Die Kosten für Rücklastschriften werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
3. Bei erfolgloser erster Mahnung wird zwei Wochen nach dieser erneut gemahnt.
4. Ist innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung die Zahlungspflicht nicht völlig erfüllt, ist das Ausschlussverfahren gemäß Satzung einzuleiten (siehe Satzung §5, Abs. 2.2). Durch den Ausschluss bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen. Seitens des Vorstands können weitere Maßnahmen ergriffen werden, um den Ausgleich des Fehlbetrags zu erreichen.

## **§ 7 Zusatzbeiträge**

Zusatzbeiträge (siehe §1, Abs.2) werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind vor Beginn der Benutzung der Sportstätten oder der Teilnahme an einem Kurs zu entrichten.

## **§ 8 Sonderbeiträge**

Die Erhebung von Sonderbeiträgen (siehe §1, Abs. 3) sowie Spendenaktionen der Abteilungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Ihre Verwendung unterliegt der Rechnungslegung gegenüber dem Verein. Die einschlägigen Bestimmungen der Satzung, insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln und die Rechnungsprüfung, sind sinngemäß anzuwenden.



# SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V.

Badminton – Fitness und Gesundheit - Fußball – Tanzen - Tischtennis - Volleyball

---

## **Ehrungsordnung des SV Rot-Weiß Rheinbreitbach 1929 e.V. in der Fassung vom 02.04.2019**

### **§ 1 Grundsätze**

1. In Anerkennung außergewöhnlicher, langjähriger Verdienste um die Entwicklung des Sportvereins verleiht der Sportverein
  - a. die Ehrenmitgliedschaft / die Ehrenpräsidentschaft
  - b. Ehrennadeln mit Urkunde in festgelegten Staffellungen
2. Ehrennadeln mit Urkunde werden ebenfalls verliehen bei langjähriger Mitgliedschaft.
3. Die Ehrungen erfolgen durch den Vorsitzenden und/oder durch von ihm bestimmte Personen.
4. Abteilungsinterne Danksagungen sind nicht Gegenstand dieser Ehrungsordnung.

### **§ 2 Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz**

1. Ehrenmitglieder: Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied werden vom erweiterten Vorstand eingehend geprüft, wobei auch bereits vorhandene Ehrungen berücksichtigt werden. Für die Ernennung muss eine 2/3-Mehrheit im erweiterten Vorstand erreicht werden.
2. Ehrenvorsitzende: Vorsitzende können von der Generalversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstands zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Für die Einbringung des Vorschlags in die Generalversammlung ist eine 2/3-Mehrheit des erweiterten Vorstandes notwendig.

### **§ 3 Ehrennadeln**

1. „Ehrennadeln mit Urkunde“ können in „Bronze“, „Silber“ und „Gold“ verliehen werden. Die Anträge müssen grundsätzlich zwei Monate vor dem Datum der Verleihung beim Vorstand eingereicht werden.
  - a. Ehrennadel in Bronze mit Urkunde: Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt in der Regel eine 10jährige Tätigkeit oder eine 25jährige Mitgliedschaft voraus.
  - b. Ehrennadel in Silber mit Urkunde: Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt in der Regel den Besitz der Ehrennadel in Bronze sowie eine 15jährige Tätigkeit bzw. 35jährige Mitgliedschaft voraus.
  - c. Ehrennadel in Gold mit Urkunde: Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind in der Regel der Besitz der Ehrennadel in Silber sowie eine 25jährige Tätigkeit bzw. 50jährige Mitgliedschaft.
2. Eine nächst höhere Ehrung kann in der Regel erst nach Ablauf von 5 Jahren erfolgen.

### **§ 4 Aberkennung von Ehrungen**

Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger/innen rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind bzw. sich im groben Maße vereinsschädigendem Verhalten schuldig gemacht hat.